



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 110/2025  
vom 17. Juli 2025  
Geschäftsverzeichnisnr. 8345**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 «zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente», erhoben von der Allgemeinen Zentrale des Militärpersonals und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus der vorsitzenden Richterin Joséphine Moerman, dem Präsidenten Pierre Nihoul, und den Richtern Michel Pâques, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Willem Verrijdt und Katrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz der Richterin Joséphine Moerman,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 7. Oktober 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Oktober 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 «zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. August 2024): die Allgemeine Zentrale des Militärpersonals, Yves Huwart, Pascal Malumgré, Jonathan Drasutis und Dimitry Modaert, unterstützt und vertreten durch RA Philippe Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Bart Martel und RÄin Anneleen Van de Meulebroucke, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Mai 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, und den Sitzungstermin auf den 18. Juni 2025 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2025

- erschienen

. RA Philippe Vande Castele, für die klagenden Parteien,

. RA Bart Martel und RÄin Ellen Caen, in Brüssel zugelassen, *loco*  
RÄin Anneleen Van de Meulebroucke, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Danny Pieters und Katrin Jadin Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien*

B.1.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.1.2. Das Gesetz vom 16. Mai 2024 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente » (nachstehend: Gesetz vom 16. Mai 2024) soll die Arbeit der Bediensteten der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes

der Streitkräfte erleichtern, indem ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufträge der Zugriff auf verschiedene Register personenbezogener Daten ermöglicht wird, ohne dass dazu eine Ermächtigung durch den zuständigen Minister erforderlich ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3922/001, S. 1). Zu den Aufträgen des Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte gehört unter anderem die Sicherheitsüberprüfung in Bezug auf Militärpersonen im Sinne von Artikel 22<sup>sexies</sup>/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998).

B.1.3. Die zweite, die vierte und die fünfte klagende Partei sind Militärpersonen. In dieser Eigenschaft haben sie ein Interesse an der Nichtigerklärung des Gesetzes vom 16. Mai 2024. Demzufolge erübrigt sich die Prüfung der vom Ministerrat erhobenen Einrede in Bezug auf das Interesse der übrigen klagenden Parteien.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe*

##### *Was den ersten Klagegrund betrifft*

B.2.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass die Datenschutzbehörde nicht zu Rate gezogen worden sei.

B.2.2. Gemäß dem Zusammenarbeitsprotokoll vom 24. November 2020 zwischen den belgischen föderalen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes hat der Ständige Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste den Antrag auf Stellungnahme in Bezug auf den Gesetzesvorschlag, der dem Gesetz vom 16. Mai 2024 zugrunde lag, an die Datenschutzbehörde weitergeleitet. Die Datenschutzbehörde hat am 15. April 2024 eine Stellungnahme in Bezug auf den Gesetzesvorschlag abgegeben. Der Klagegrund beruht auf einem falschen Ausgangspunkt und ist demzufolge unbegründet. Die Einreden bezüglich der Zulässigkeit des ersten Klagegrunds bedürfen keiner Antwort.

*Was den zweiten und den dritten Klagegrund betrifft*

B.3.1. Der Darlegung des zweiten und dritten Klagegrunds ist zu entnehmen, dass sie in Wirklichkeit größtenteils gegen Artikel 22<sup>sexies</sup>/2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998, eingefügt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 7. April 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen » (nachstehend: Gesetz vom 7. April 2023) gerichtet sind.

B.3.2. Damit die Erfordernisse nach Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, muss eine Nichtigkeitsklage binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm eingereicht werden.

B.3.3. Das Gesetz vom 7. April 2023 wurde am 9. Juni 2023 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Insofern die Klage gegen die in B.3.1 erwähnte Bestimmung gerichtet ist, ist sie verspätet und somit unzulässig.

B.4.1. Im Übrigen beschränken sich der zweite und der dritte Klagegrund auf die Aufzählung einer Vielzahl von Referenznormen und den Verweis darauf, dass das Gesetz vom 16. Mai 2024 das Erfordernis der vorherigen Ermächtigung abschafft, ohne dass dabei konkret dargelegt wird, auf welche Weise diese Änderung gegen die Referenznormen verstoßen würde.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Da der zweite und der dritte Klagegrund insofern, als sie gegen die Artikel 2, 3, 6 und 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 gerichtet sind, nicht die in B.4.2 erwähnten Anforderungen erfüllen, sind sie unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Die vors. Richterin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman